



NEUFASSUNG

Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Bispingen (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 29.09.2022

geändert durch

Satzung zur 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 29.02.2024

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner Sitzung am 29.09.2022 / 29.02.2024 folgende Satzung einschl. 1. Änderungssatzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen bestehen im Rahmen der Höchstbeträge dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2 Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen, zu denen sie geladen sind, erhalten die Ratsmitglieder ein Sitzungsgeld, welches auf 39,00 EUR je Sitzung festgesetzt wird. Das Sitzungsgeld wird gewährt für die Teilnahme an Sitzungen:

- des Rates
- des Verwaltungsausschusses
- der übrigen Ausschüsse des Rates
- der durch Beschluss des Rates gebildeten Arbeitsgruppen

Für bis zu zwölf Fraktionssitzungen im Jahr erhalten die Ratsmitglieder ebenfalls ein Sitzungsgeld, soweit sie hieran teilgenommen haben.

(2) Die nicht dem Rat angehörenden hinzu gewählten Mitglieder der Ratsausschüsse erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 39,00 EUR.

(3) Bei Dienstreisen außerhalb der Gemeinde werden Reisekosten unter Anwendung des Bundesreisekostengesetzes zustehenden Sätzen gezahlt.

(4) Den Mitgliedern des Gemeinderates und den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern wird der durch die Wahrnehmung des Mandats eingetretene nachgewiesene Verdienstausschlag (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbstständigen Beschäftigten, Einnahmeausfall bei selbstständig Tätigen) bis zur Höhe von 42,50 EUR je Stunde ersetzt.

(5) Den Mitgliedern des Gemeinderates und den nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern werden die durch die Wahrnehmung des Mandats eingetretenen nachgewiesenen Aufwendungen für Kinderbetreuung ersetzt. Das Rats- und Ausschussmitglied muss mit mindestens einem Kind in einem Haushalt leben, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aus einem anderen dringenden Grund (z.B. Behinderung) der Betreuung bedarf. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 9,00 EUR je Stunde, sofern die Betreuung nicht durch eine/n Verwandte/n in gerader Linie oder einem Haushaltsmitglied wahrgenommen wurde.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder mit besonderen Funktionen

(1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 2 werden monatliche Aufwandsentschädigungen zusätzlich für Abgeordnete mit besonderen Funktionen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---|
| a) für den/die 1. + 2. stellv. Bürgermeister/in | 142,50 EUR |
| b) für den/die Fraktionsvorsitzende/n | 9,00 EUR pro Fraktions-
/Gruppenmitglied |
| c) für den/die VA-Beigeordnete/n | 54,00 EUR |

(2) Nimmt ein Empfänger/eine Empfängerin von Aufwandsentschädigungen mehrere Funktionen wahr, so erhält er/sie die höhere Aufwandsentschädigung voll und die niedrigere zu 60 % des festgesetzten Satzes vergütet. Dieses gilt nicht für die Entschädigung als Fraktionsvorsitzende/er.

(3) Ist ein Mitglied des Gemeinderates länger als 2 Monate an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung nach § 2. Die Entschädigung nach § 2 geht auf den Vertreter/die Vertreterin unter Anrechnung der diesem/dieser zustehenden Aufwandsentschädigung über.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen und weitere ehrenamtlich tätige Personen

1. Feuerwehr

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Gemeindebrandmeister/in | 250,00 EUR |
| b) | Stellvertretender Gemeindebrandmeister/in | 180,00 EUR |
| c) | Ortsbrandmeister/in in Bispingen | 170,00 EUR |
| d) | Ortsbrandmeister/in in Behringen | 140,00 EUR |
| e) | Ortsbrandmeister/in in Hörpel-Volkwardingen | 140,00 EUR |

f)	Ortsbrandmeister/in in Hützel	140,00 EUR
g)	Ortsbrandmeister/in in Steinbeck	140,00 EUR
h)	übrige stellv. Ortsbrandmeister/innen	70,00 EUR
i)	Gerätewarte	40,00 EUR je KFZ
j)	Jugendwarte	80,00 EUR
k)	Gemeindefunkbeauftragte/r	60,00 EUR
l)	Gemeindezeugwart/in	70,00 EUR
m)	Gemeindeatemschutzgerätewart/in	40,00 EUR
n)	Gemeindepressesprecher/in	40,00 EUR
o)	Atemschutzgerätewart/in	40,00 EUR
p)	Kinderfeuerwehrwart/in	40,00 EUR.

2. Ortsvorsteher/innen in den Ortschaften

a)	Bispingen	206,00 EUR
b)	Behringen	202,00 EUR
c)	Borstel	122,00 EUR
d)	Haverbeck	152,00 EUR
e)	Hörpel	162,00 EUR
f)	Hützel	204,00 EUR
g)	Steinbeck	198,00 EUR
h)	Volkwardingen	150,00 EUR
i)	Wilsede	178,00 EUR

<u>3. Gleichstellungsbeauftragte</u>	150,00 EUR
---	------------

<u>4. Gemeindenaturschutzbeauftragter</u>	72,00 EUR
--	-----------

5. Schiedsamt

Schiedsperson	40,00 EUR
Stv. Schiedsperson	20,00 EUR

Mit der Aufwandsentschädigung für das Schiedsamt sind alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen z. B. Benutzung der Privaträume, Beleuchtung, Heizung, Reinigung, Abnutzung von Einrichtungsgegenständen, die Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung, Kosten der dienstlichen notwendigen Telefongebühren, anteilige Grundgebühren, erstmalige Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes, Postgebühren, Kontoführungsgebühren und Kosten für Fahrten im Landkreis Heidekreis, Fachliteratur und Übernachtungskosten bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung erstattet werden können, abgegolten.

Fortbildungsveranstaltungen und damit verbundene Fahrtkosten der Schiedspersonen sind in der Aufwandspauschale nicht enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach der Niedersächsischen Reisekostenverordnung (NRKVO) erstattet. Der Beitrag für den Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. (BDS), die Kosten für die Benutzung des elektronischen Formularservers und die Fachzeitschrift „Schiedsamtszeitung“ werden von der Gemeinde Bispingen übernommen.

§ 5

Abgeltung der Ansprüche

(1) Mit den Entschädigungen nach den §§ 2 bis 4 sind sämtliche Ansprüche abgegolten, die mit der Wahrnehmung des Mandates oder eines Ehrenamtes im Zusammenhang stehen.

(2) Sofern die nach dieser Satzung zu zahlenden Entschädigungen als Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes angesehen werden, sind die Beträge ausschließlich von den Empfängern/innen zu versteuern.

(3) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.

§ 6

Fraktions-/Gruppenunterstützung

(1) Die Fraktionen und Gruppen erhalten im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel, zu den sächlichen und personellen Aufwendungen, für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheit der Gemeinde, eine Zuwendung von 60,00 EUR jährlich je Mitglied. (Sockelbetrag) Sie wird am 01.03. des laufenden Jahres gezahlt.

(2) Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen und jeweils bis zum 31.03. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zuzuleiten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich 1. Änderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.

Bispingen, 29.02.2024

Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister
gez. Dr. Jens Bülthuis